

Messerkunde für Angelfischer

In der Fischerprüfung lernen wir, dass ein Messer zum Zubehör der Angelfischerei gehört. Zur Ausübung der waidgerechten Angelfischerei ist ein Messer notwendig, damit wir den gefangenen Fisch sachgerecht töten und versorgen können. Mit der bestandenen Fischerprüfung hat der Angler die für das Töten eines Fisches erforderliche Sachkunde nachgewiesen.

Der Umgang mit einem Messer und die Kenntnis über die verschiedenen erlaubten und verbotenen Messertypen sollten von jedem Angelfischer erlernt werden. Es ist also wichtig, dass jeder, der mit einem Messer umgeht, auch weiß wann und wo welches Messer geführt und eingesetzt werden darf.

Wer ein Messer in der Öffentlichkeit bei sich trägt führt es im Sinne des Waffengesetzes, denn er übt die tatsächliche Gewalt über das Messer außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums aus.

Folgende Gegenstände fallen unter das Waffengesetz und gelten somit als Waffe:

1.

Tragbare Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen, insbesondere Hieb- und Stoßwaffen, z.B. Dolche, Schwerter, Bajonette, Stilette etc.

2.

Tragbare Gegenstände, die, ohne dazu bestimmt zu sein, insbesondere wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung oder Wirkungsweise geeignet sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen und die in diesem Gesetz genannt sind, u.a. Springmesser, Fallmesser, Faustmesser oder Butterflymesser.

Der Umgang mit diesen Gegenständen unterliegt grundsätzlich dem Alterserfordernis, darüber hinaus kann es sich zusätzlich um einen verbotenen Gegenstand handeln, für den eine Ausnahmegenehmigung des BKA notwendig ist.

Außerdem gibt es Messer, die nicht unter das WaffG fallen, weil sie nicht als Waffe entwickelt und hergestellt wurden und somit nicht der o. a. Definition entsprechen. Dies sind in erster Linie Gebrauchsgegenstände oder Werkzeuge. Hierzu zählen z. B. Küchenmesser, Fahrtenmesser oder Filetirmesser.

Ein Angelmesser, das zum waidgerechten Töten eines Fisches bestimmt ist, ist keine Hieb- oder Stoßwaffe, es ist ein Werkzeug. Ein Angelmesser fällt daher nicht unter das WaffG und kann von Jugendlichen erworben und be-

sesses werden. Allerdings kann auch ein Angelmesser von § 42 a WaffG erfasst sein, z. B. wenn es eine feststehende Klinge über 12 cm

hat oder diese einhändig feststellbar ist, d. h.

das Führen ist dann verboten, es sei denn es liegt ein berechtigtes

Interesse vor. Ein berechtigtes Interesse ist bei der Ausübung der Fischerei grundsätzlich anzunehmen. Das bedeutet, Messer mit einer feststehenden

Klinge über 12 cm (z. B. Filetirmesser) oder Messer mit einhändig feststellbarer Klinge, die keine Waffen im Sinne des Waffengesetzes

sondern Gebrauchsgegenstände oder Werkzeuge sind, können von Personen mit diesem berechtigten Interesse (z. B. zur Fischereiausübung) geführt werden. Beim Führen dieser Messer besteht keine gesetzliche Pflicht sich

ausweisen zu können, da es sich nicht um Waffen im Sinne des WaffG handelt.

